



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022
hier: A 13 für alle Lehrkräfte – Einstieg zum Schuljahr 2022/2023
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 Satz 1 Nr. 4 wird Halbsatz 2 gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Zeile „Lehrer, Lehrerin ^{1) 2)}“ wird die Fußnote „³⁾“ angefügt.
 - bb) Folgende Fußnote 3 wird angefügt:

„³⁾ Erhält bei Verwendung an Grund- und Mittelschulen einen Ausgleich nach Anlage 4.“
 - b) Der Besoldungsgruppe B 2 wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ angefügt.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ gestrichen.
 - d) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Zeile „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin³⁾“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ eingefügt.
3. In Anlage 4 wird in der Zeile „Besoldungsgruppe A 12“ in der Spalte „Fußnote“ folgende Angabe „³⁾“ angefügt:

„3	Ab 1. September 2022 ein Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe, ab 1. September 2023 zwei Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe, ab 1. September 2024 drei Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe, ab 1. September 2025 bis 31. August 2026 vier Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe.““
----	---

Begründung:

Mit dieser Änderung wird die im Entwurf der Staatsregierung vorgesehene Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes um eine gesetzliche Grundlage für den Einstieg in die Besoldung nach BesGr. A 13 aller Lehrkräfte ergänzt. Die Anpassung erfolgt in fünf Stufen bis zum Jahr 2026.